



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 27 O 334/11

1. Juni 2011

In Sachen

X.Y.

Antragsteller,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Ulrich Dost,
Kurfürstendamm 74 a, 10709 Berlin -

gegen

..... GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer

Antragsgegnerin,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung - wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung - angeordnet (§§ 935, 940, 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO; §§ 823, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i. V. m. §§ 185 ff. StGB, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG):

1. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, untersagt, im geschäftlichen Verkehr des Internets oder sonst wo im geschäftlichen Verkehr folgende Behauptungen unter namentlicher Benennung des Antragstellers zu verbreiten oder verbreiten zu lassen.

- a) „Der schwule Spitzel / X.Y.“;
- b) „/ X.Y.: Ich bin ein Spitzel und ein schwuler russischer Toilettenboy“;
- c) „/ X.Y.: Ich bin dumm, ein Spitzel“.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

3. Der Verfahrenswert wird auf 5.100,00 € festgesetzt.

Gründe

Das glaubhaft gemachte tatsächliche und rechtliche Vorbringen in der verbundenen Antragschrift nebst Anlagen rechtfertigt den geltend gemachten Unterlassungsanspruch.

Dr. Himmer

Dr. Hagemeister

Vogel

Ausgefertigt

Wiese
Justizangestellte

